

International College of Cranio- Mandibular Orthopedics.

Sektion Deutschland e. V.



SATZUNG (MAI 2014)

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„International College of Cranio-Mandibular Orthopedics, Sektion Deutschland e.V.“
2. Der Vereinssitz ist Erlangen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Die Ziele des „International College of Cranio-Mandibular Orthopedics, Sektion Deutschland e.V.“ sind:
 - 1.1. Die Grundlagen der CranioMandibular Orthopädie allen interessierten Medizinern und medizinnahen Berufen zu vermitteln.
 - 1.2. Die Ausbildung, Fortbildung und Qualitätssicherung sowie die Beratung und den Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sicherzustellen.
 - 1.3. Den Erfahrungsaustausch mit anderen medizinischen und zahnmedizinischen Gesellschaften und medizinnahen Arbeitsgemeinschaften zu betreiben.
 - 1.4. Grundlagenforschung zu fördern und auch selbst zu betreiben.
 - 1.5. In Wort und Schrift das ärztliche und zahnärztliche Gedankengut der Cranio-Mandibular-Orthopädie auf nationaler und internationaler Ebene zu verbreiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigen-wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt assoziierte Mitglieder, zertifizierte Mitglieder, internationale Mitglieder, Altersmitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Assoziierte Mitglieder
 - 2.1. Assoziierte Mitglieder sind entweder neue Mitglieder, oder solche, die die Voraussetzungen für eine zertifizierte Mitgliedschaft nicht erfüllen, oder nicht erfüllen wollen.
 - 2.2. Die assoziierte Mitgliedschaft können auf Beschluss des Vorstandes Angehörige von medizinischen Berufen mit abgeschlossener Ausbildung erwerben.
3. Zertifizierte Mitglieder
 - 3.1. Zertifizierte Mitglieder sind selbst im Bereich der Cranio-Mandibulären Orthopädie aktiv, unterstützen die Vereinsziele aktiv und stellen durch einen Ausbildungsnachweis und das Bestehen einer schriftlichen Prüfung ihre Kompetenz auf diesem Gebiet unter Beweis.
 - 3.2. Nach einem Jahr der assoziierten Mitgliedschaft kann beim Vorstand von Mitgliedern, die selbst myozentrische Techniken umsetzen, bzw. bei deren Umsetzung als Ko-Therapeuten aktiv mitwirken, ein Antrag auf Zertifizierung gestellt werden. Dieser muss begleitet sein von einem Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis auf dem Gebiet der Cranio-Mandibulären Orthopädie. Zahnärzte müssen myozentrische Arbeitsgänge sicher beherrschen und Resultate kompetent bewerten können. Andere Heilberufe müssen die spezifische Zusammenarbeit mit einem oder mehreren myozentrisch tätigen Zahnärzten belegen können. Für Zahnärzte, wie auch für andere Heilberufe erfolgt dieser Nachweis in Form von drei einschlägigen Fallbeschreibungen.
 - 3.3. Bei Zulassung zur Prüfung kann diese bei einer Zusammenkunft des ICCMO oder bei einer vom ICCMO akkreditierten Fortbildungsveranstaltung abgelegt werden, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder, oder ein Vorstandsmitglied und ein vom Vorstand beauftragtes zertifiziertes Mitglied anwesend sind. Je nach Finanzlage des Vereins kann der Vorstand die Erhebung einer Prüfungsgebühr beschließen. Ergibt die schriftliche Prüfung kein zufriedenstellendes Ergebnis, so kann sie frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.
4. Internationale Mitglieder
 - 4.1. Internationale Mitglieder sind diejenigen zertifizierten Mitglieder, die als Arzt oder Zahnarzt approbiert und tätig sind und somit die Bestimmungen der internationalen Satzung erfüllen.
 - 4.2. Die internationale Mitgliedschaft tritt an die Stelle der ehemaligen Vollmitgliedschaft. Den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Vollmitgliedern wird daher der Status der internationalen Mitgliedschaft übertragen, ohne hierfür eine Prüfung ablegen zu müssen.
5. Altersmitgliedschaft

- 5.1. Zertifizierte Mitglieder, welche ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben haben, können beim Vorstand eine beitragsbefreite Altersmitgliedschaft beantragen. Der Antrag muss von einem schriftlichen Beleg für die Berufsaufgabe begleitet werden. Über die Anerkennung der Altersmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
6. Ehrenmitgliedschaft
 - 6.1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich bezüglich der Vereinsziele in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
 - 6.2. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge entbunden.
 - 6.3. Ehrenmitglieder dürfen das Logo des ICCMO, Sektion Deutschland, e.V. mit dem Zusatz „Ehrenmitglied“ auf ihrem Briefpapier, dem Praxisschild und in ihrem Internetauftritt verwenden.
7. Mitglieder können in einer Mitgliederliste mit Mitgliedschaftsstatus, Adresse, Telefon-/ Faxverbindung, Emailadresse, sowie der Angabe der vereinseigenen Auszeichnung (Fellow/Master) veröffentlicht werden, es sei denn, dass sie schriftlich Einwand erheben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsziele zu wahren. Alle beitragspflichtigen Mitglieder verpflichten sich zur rechtzeitigen Entrichtung der Vereinsbeiträge ohne weitere Aufforderung.
2. Assoziierte Mitglieder
 - 2.1. Assoziierte Mitglieder haben das Recht sich „Assoziiertes Mitglied des ICCMO, Sektion Deutschland“ zu nennen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
 - 2.2. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bei Satzungsänderungen und der Wahl des Vorstandes. Sie sind nicht wählbar.
 - 2.3. Assoziierte Mitglieder dürfen das Vereinslogo des ICCMO, Sektion Deutschland, e.V. nicht reproduzieren (z. B. auf Briefpapier, Praxisschildern, oder in Internetauftritten).
 - 2.4. Assoziierte Mitglieder dürfen nicht eigenständig im Namen des Vereins auftreten, z. B. in Veröffentlichungen oder bei Vorträgen, welche nicht vom Verein organisiert sind.
3. Zertifizierte Mitglieder
 - 3.1. Zertifizierte Mitglieder haben das Recht sich „Zertifiziertes Mitglied des ICCMO, Sektion Deutschland e.V.“ zu nennen.
 - 3.2. Zertifizierte Mitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, jedoch nicht automatisch bei Satzungsänderungen. Sie sind auch nicht automatisch wählbar (siehe 4.2).

- 3.3. Zertifizierte Mitglieder dürfen das Logo des ICCMO, Sektion Deutschland, e.V. mit dem Zusatz „Zertifiziertes Mitglied“ auf ihrem Briefpapier, dem Praxisschild und in ihrem Internetauftritt verwenden.
 - 3.4. Die Aufrechterhaltung der zertifizierten Mitgliedschaft ist an den Besuch mindesten zweier ICCMO Fortbildungsveranstaltungen, sowie mindestens einen aktiven Beitrag (Amt im Vorstand, Amt in einem vom Vorstand eingesetzten Ausschuss, Organisation einer ICCMO-Tagung, Vortrag bei einer ICCMO-Tagung, Veröffentlichung in einem ICCMO-Medium) in einem Zeitraum von 5 Jahren gebunden. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten erlischt die Zertifizierung und es besteht automatisch wieder eine assoziierte Mitgliedschaft. Die Nachweispflicht über die Erfüllung dieser Pflichten liegt im Zweifelsfall beim Mitglied.
 - 3.5. Zertifizierte Mitglieder können sich um einen Ehrentitel des College (Fellow of ICCMO, oder Master of ICCMO) bewerben. Die Bedingungen für diese Auszeichnungen orientieren sich an den internationalen Gepflogenheiten im ICCMO und können beim Vorstand angefordert werden.
4. Internationale Mitglieder
 - 4.1. Die internationale Mitgliedschaft ist eine Sonderform der zertifizierten Mitgliedschaft und entspricht den entsprechenden Anforderungen in der internationalen Satzung des ICCMO. Daher ist die Aufrechterhaltung der internationalen Mitgliedschaft an die Pflichten zur Aufrechterhaltung der zertifizierten Mitgliedschaft gebunden (siehe 3.3).
 - 4.2. Internationale Mitglieder besitzen Stimmrechte bei der Mitgliederversammlungen, sowie bei Satzungsänderungen und sind wählbar.
 - 4.3. Internationale Mitglieder dürfen das Logo des ICCMO, Sektion Deutschland, e.V. mit dem Zusatz „Internationales Mitglied“ auf ihrem Briefpapier, dem Praxisschild und in ihrem Internetauftritt verwenden.
 - 4.4. Sollte die Zertifizierung eines Mitglieds erlöschen (siehe 3.4), so erlischt auch die internationale Mitgliedschaft.
 - 4.5. Internationale Mitglieder werden an das Internationale Sekretariat des ICCMO gemeldet und in der internationalen Mitgliederliste geführt. Für sie führt der Verein den internationalen Beitrag ab.
5. Altersmitglieder
 - 5.1. Altersmitglieder sind von allen Pflichten entbunden, werden jedoch auch nicht mehr an das internationale Sekretariat gemeldet, werden nicht in der internationalen Mitgliederliste geführt und für sie wird auch kein internationaler Beitrag abgeführt. Sie werden auch in keinen veröffentlichten nationalen Mitgliederlisten mehr aufgeführt, z. B. im Internet.
 - 5.2. Altersmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar
 - 5.3. Altersmitglieder dürfen das Vereinslogo nicht mehr benutzen (wozu nach einer Berufsaufgabe auch keine Veranlassung mehr besteht).
 - 5.4. Altersmitglieder dürfen eventuell verdiente Ehrentitel (Fellow/Master) weiterhin führen. ohne an die Pflichten zur Aufrechterhaltung der zertifizierten Mitgliedschaft gebunden zu sein.

6. Ehrenmitglieder
 - 6.1. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge entbunden.
 - 6.2. Ehrenmitglieder sind nur dann wählbar und besitzen Stimmrechte bei Vorstandswahlen und Satzungsänderungen, wenn sie auch die Bedingungen für die Internationale Mitgliedschaft erfüllen.
 - 6.3. Ehrenmitglieder dürfen das Logo des ICCMO, Sektion Deutschland, e.V. mit dem Zusatz „Ehrenmitglied“ auf ihrem Briefpapier, dem Praxisschild und in ihrem Internetauftritt verwenden.
 - 6.4. Ehrenmitglieder dürfen eventuell verdiente Ehrentitel (Fellow/Master) weiterhin führen. ohne an die Pflichten zur Aufrechterhaltung der zertifizierten Mitgliedschaft gebunden zu sein.
7. Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.

1. Austritt: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Er muss spätestens bis zum 30. November des Jahres zugegangen sein, in welchem der erklärte Austritt wirksam sein soll.
2. Ausschluss:
 - 2.1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied grob und vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere bei Verletzung der Satzung vor. Das Mitglied ist vom Vorstand anzuhören.
 - 2.2. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekanntzugeben und wird mit Zustellung wirksam. Bei Einspruch des vom Vorstand Ausgeschlossenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlusses zu erheben.
 - 2.3. Ein Mitglied, das zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht bezahlt hat, wird automatisch ausgeschlossen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beträge wieder eingesetzt werden.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsurkunde und sämtliche im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände zurückzugeben und das hat nicht mehr das Recht, Titel der nationalen oder internationalen Organisation zu führen, oder Logos und Vereinsinsignien zu benutzen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Alters- und Ehrenmitglieder, hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wird der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit gezahlt, ist das Mitglied von sämtlichen Mitgliedschaftsrechten suspendiert.
2. Für die Aufnahme kann ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender einmaliger Aufnahmebeitrag verlangt werden.
3. Außerdem kann der Vorstand zur Deckung der Kosten bei Arbeitstagen und Kursen einen Teilnehmerbeitrag festsetzen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und Ausschüsse.

1. Der Vorstand:
 - 1.1. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, und Schatzmeister. Jeder vertritt den Verein allein.
 - 1.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter ausdrücklicher Berufung auf eines der vorbezeichneten Ämter für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - 1.3. Der Präsident bedarf der Bestätigung durch das internationale Kuratorium (Board of Regents des ICCMO). Die Bestätigung ist nicht konstitutiv.
 - 1.4. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
 - 1.5. Der Vorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Er wird vom Präsidenten/Vizepräsidenten einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn 2 Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.
 - 1.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - 1.7. Der Vorstand wird ermächtigt, vom Registergericht eingeforderte Satzungsanpassungen vorzunehmen.
2. Mitgliederversammlung
 - 2.1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitgliedes per Brief.
 - 2.2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- 2.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn der Vorstand es mehrheitlich beschließt, oder wenn die Einberufung 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Ausschüsse: Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt sind sämtliche Vereinsmitglieder. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in Folgendes zuständig:
 - 2.1. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks, sowie über die Auflösung des Vereins;
 - 2.2. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtszeit bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden internationalen Mitglieder;
 - 2.3. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - 2.4. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters sowie die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes;
 - 2.5. Die Verleihung oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig.

§ 9

Beratung, Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Nur internationale Mitglieder sind bei Satzungsänderungen und Vorstandswahlen stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. In besonderen Fällen können die Mitglieder, ohne dass eine Mitgliederversammlung einberufen wird, durch den Vorstand zu einer schriftlichen Abstimmung aufgefordert werden. In diesem Fall entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Für Satzungsänderungen, für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes eine offene Abstimmung mehrheitlich beschließt. Es finden nacheinander getrennte Wahlgänge für die Wahlen des (der) Präsidenten(in), des (der) Vizepräsidenten(in) und des(r) Schatzmeisters(in) statt. Auf Antrag kann auch der bestehende Vorstand in einem Wahlgang im Amt bestätigt werden.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter sowie einem jeweils zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 10

Vereinsinsignien, Farben, Vereinsabzeichen

1. Der Verein hat sich ein Vereinszeichen, das für offizielle Anlässe zu nutzen ist und von den Mitgliedern nur wie unter §4 beschrieben genutzt werden darf.
2. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedschaftsurkunde.
3. Jedes Mitglied hat Zugang zur Mitgliederliste, die nur für den internen Gebrauch bestimmt ist und nicht für kommerzielle Zwecke missbraucht werden darf.
4. Jede weitere Weitergabe von Mitgliederlisten bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

§ 11

Tod eines Mitgliedes

Der Tod eines Mitgliedes ist im Vereinsbrief und der jährlichen Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an:

Die deutsche Kinderkrebshilfe e.V.

Thomas-Mann-Str. 40, 53 111 Bonn,
die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein „International College of CranioMandibular Orthopedics, Sektion Deutschland e.V. mit Sitz in Erlangen, dessen Satzung am 01.10.93 errichtet ist, wurde am 10.10.1994 unter VR1170 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen eingetragen.